

4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften (BGBl. I S. 846) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna vom 19.09.2012 beschlossen:

§ 1

Der § 16, Absatz 6, der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

(6) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter sollte bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen bar oder per EC-Karte entrichten. Die Zahlung kann auch gegen schriftlichen Gebührenbescheid vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt die Zahlung per Vorauszahlungsbescheid mit anschließender Spitzabrechnung.

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2019

Werner Kolter
(Bürgermeister)